

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.3. Satzungsmodelle für Beratungen

ÄF.3.3. Änderungsantrag zu F.3. Satzungsmodelle für Beratungen

Einreicherin: Dorothea Wolff

UnterstützerInnen: Ursula Mieth, Volker Mieth, Hans Döhn, Kathrin Kosche, Uda Hartmann, Gertraude Reichstein, Wolfgang Waitz und weitere Mitglieder des Ortsverbandes Göltzschtal im Kreisverband Vogtland

Der Landesparteitag möge das Satzungsmodell 2 wie folgt ändern:

Ersetze in Modell 2 alt:

- Die Aufgaben des Landesrates werden leicht verändert. Er soll weiterhin umfassende Konsultativ- und Initiativfunktionen haben. Inwieweit diese sich auch auf die LwZ beziehen müssen, ist fraglich. Die Kontrollfunktionen des Landesrates sollen präzisiert werden. Die Kontrolle wird konkret untersetzt durch die notwendige Zustimmung des Landesrates bei Stellenbesetzungen und Einberufungen des Parteitags. Die einfache Vetomöglichkeit beschränkt sich auf Beschlüsse, welche einen bestimmten Finanzrahmen überschreiten.
- Die anderen Kontrollfunktionen des Landesvorstands nehmen standesgemäß die dafür vorgesehenen Organe/Gremien wahr (zuerst der Landesparteitag, aber auch die Finanzrevisionskommission und der Finanzbeirat).

in neu:

- *Die Aufgaben des Landesrates bleiben im Wesentlichen unverändert: Er soll weiterhin eine umfassende Konsultativ- Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand wahrnehmen. Dabei befasst er sich insbesondere mit Problemen von strategischer und aktuell-taktischer politischer Bedeutung innerhalb des Landesverbandes. Er ist kein Kontrollorgan gegenüber den Kreisverbänden und Landesweiten Zusammenschlüssen.*
- *Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner Sitzung, die mindestens eine Woche nach dem Zugang des Beschlussprotokolls des Landesvorstandes folgt, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen.*

Begründungen:

- Der Beschränkung der Kontrollfunktion des Landesrates auf Stellenbesetzung und Einberufung von Parteitagungen können wir nicht zustimmen: Die Begründung, dass für die Kontrolle andere Organe vorgesehen sind, zuerst Landesparteitage, die Finanzrevisionskommission und der Finanzbeirat, begrenzt die Kontrolle des Landesrates unzulässig sowohl inhaltlich als auch zeitlich und hätte damit einen Verlust an innerparteilicher Demokratie zur Folge. Die vorgesehene Einschränkung würde eine systematische inhaltliche Kontrolle strategisch wichtiger Beschlüsse des Landesvorstandes zwischen

den Parteitag nicht mehr vorsehen. Eine solche Regelung hätte auch keine Entsprechung in der Bundessatzung der LINKEN.

- Der Landesrat soll sich auf Konsultation, Kontrolle und Initiative gegenüber dem LANDESVORSTAND beschränken. Die Ausweitung von Konsultation, Kontrolle und Initiative auf die Kreisverbände und Landesweiten Zusammenschlüsse ist vom Landesrat nicht zu bewältigen. Konsultation, Kontrolle und Initiative gegenüber den Kreisverbänden und Landesweiten Zusammenschlüssen fallen in die Kompetenz des Landesvorstandes im Zusammenhang seiner unter § 16 (2) e) der Landessatzung genannten Aufgaben.
- In der Einschränkung des Vetorechtes auf Beschlüsse des Landesvorstandes, die einen bestimmten Finanzrahmen überschreiten, sehen wir eine unzulässige Einschränkung, stellt doch das Vetorecht die Konsequenz aus Kontrolle und Initiative dar. Wir plädieren für ein Vetorecht des Landesrates bei allen Beschlüssen des Landesvorstandes mit strategischer und aktuell-taktischer politischer Bedeutung und schlagen für diese Einsprüche eine Zweidrittelmehrheit vor.

Entscheidung des Parteitages	
angenommen:	abgelehnt:
überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	